

Pflegevertrag

Zwischen Eltern und Pflegeeltern

Für das Kind

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Wohnsitz: _____
Heimatort/Nationalität _____ Konfession: _____

Die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt:

den Eltern gemeinsam der Mutter dem Vater

Es besteht / bestehen folgende Kinderschutzmassnahme/n:

Beistandschaft nach Art. 308 ZGB
 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Art. 310 ZGB

allfällige Beistandsperson

Vorname: _____ Name: _____
Strasse: _____ Ort: _____
Telefon: _____ Mail: _____
Fax: _____

Dieser Pflegevertrag wird vereinbart zwischen

den Eltern / der Mutter / dem Vater

Mutter

Vorname: _____ Name: _____
Strasse: _____ Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____
Konfession: _____ Mail: _____
elterliche Sorge: ja nein Aufenthaltsbestimmungsrecht: ja nein

Vater

Vorname: _____ Name: _____
Strasse: _____ Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____
Konfession: _____ Mail: _____
Telefon: _____

elterliche Sorge: ja

nein

Aufenthaltsbestimmungsrecht: ja

nein

und den Pflegeeltern / der Pflegemutter / dem Pflegevater

Pflegemutter

Vorname:

Name:

Strasse:

Ort:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Konfession:

Telefon:

Mail:

Pflegevater

Vorname:

Name:

Strasse:

Ort:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Konfession:

Telefon:

Mail:

Vorbemerkungen:

Gesetzliche Grundlagen

Das Pflegeverhältnis untersteht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen (Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB; Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338); Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018 (SHR 211.224)).

Bewilligungspflicht

Pflegeverhältnisse für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr unterstehen der Bewilligungspflicht. Ausgenommen sind Pflegeverhältnisse, die für höchstens einen Monat eingegangen werden. Sofern den Pflegeeltern keine Entschädigung ausbezahlt wird, untersteht das Pflegeverhältnis erst ab dem dritten Monat einer Bewilligungspflicht. Die Bewilligung wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen erteilt.

Aufsicht

Die bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnisse unterstehen der Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen. Die für die Aufsicht zuständige Person besucht die Pflegefamilie mindestens einmal pro Jahr. Die Aufsichtsperson überprüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung der Pflegeverhältnisses erfüllt sind, d.h. ob die Pflegeeltern sowie weitere, im gleichen Haushalt lebende Personen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Pflegekindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, UV, BVG)

Die Betreuungsentschädigung der Pflegeeltern ist eine Form des Erwerbs und unterliegt sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Beitragspflichtig ist nur die **Betreuungsentschädigung** der Pflegeeltern. Die weiteren Bestandteile

des Pflegegeldes (Ernährung, Nebenkosten, Unterkunft etc.) sind nicht beitragspflichtig. Weitere Informationen dazu gibt das Merkblatt des SVA Schaffhausen 'Beitragspflicht auf Entschädigung für Pflegeeltern' (www.svash.ch).

1. Pflegeverhältnis

- 1.1 Das Pflegeverhältnis stützt sich auf den Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen vom .
 Das Pflegeverhältnis ist gemäss den Vorbemerkungen nicht bewilligungspflichtig.
- 1.2 Das Pflegeverhältnis beginnt am:
 und dauert voraussichtlich bis: auf unbestimmte Zeit
- 1.3 Es handelt sich um einen
 Wochenpflegeplatz (das Kind lebt am Wochenende nicht in der Pflegefamilie)
 Dauerpflegeplatz (das Kind lebt dauernd in der Pflegefamilie)
 Anderes: nämlich:

2. Pflegegeld

- 2.1 Das Pflegegeld beträgt Fr. (brutto) pro Monat und setzt sich folgendermassen zusammen:

Betreuungsentschädigung (brutto)	Fr.	pro Monat
Ernährung	Fr.	pro Monat
Unterkunft und Haushaltskosten	Fr.	pro Monat
Nebenkosten	Fr.	pro Monat

- 2.2 Nachstehende Auslagen sind im obigen Pflegegeld nicht inbegriffen und werden wie folgt geregelt:

	Betrag pro Monat	zu bezahlen durch
Krankenkassen- und Versicherungsprämien		
Arzt, Zahnarzt, Medikamente		
Billette und Abo für öffentlicher Verkehr		
Bekleidung		
Ferien		

Die Pflegeeltern haben diese Auslagen in geeigneter Form zu belegen. Zeichnet sich ein Bedarf ab, welcher nicht von den vorgesehenen Beträgen gedeckt werden kann, so ist im Voraus eine Gutsprache für die Kosten einzuholen.

- 2.3 Das Pflegegeld ist zu bezahlen durch:

jeweils bis zum letzten Tag des Vormonats.

2.4 Die Zahlung erfolgt auf das Konto von:
Konto Angaben und Nr.:

2.5 Wird das Kind vorübergehend nicht von den Pflegeeltern betreut, gilt folgende Regelung:

- Während der ersten sieben Tage der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses bleibt das volle Pflegegeld geschuldet.
- Ab dem 8. bis und mit 28. aufeinanderfolgenden Tag der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses werden:
Fr. pro Betreuungstag für Ernährung und Nebenkosten vom Pflegegeld abgezogen.
- Ab dem 29. aufeinanderfolgenden Tag der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses bleiben:
Fr. pro Betreuungstag für Unterkunft geschuldet.

Die Vertragsparteien teilen sich eine Unterbrechung des Pflegeverhältnisses möglichst früh mit.

3. Versicherungen

3.1 Das Kind ist bei folgenden Versicherungen gegen Krankheit und Unfall versichert:

Krankenkasse

Unfallversicherung

3.2 Haftpflichtversicherung der Eltern

Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern

Die Eltern und die Pflegeeltern stellen sicher, dass das Kind für die jeweils bei ihnen verbrachte Zeit haftpflichtversichert ist.

4. Regelung bei Krankheit oder Unfall des Kindes

4.1 Erkrankt das Kind während der Pflegezeit oder erleidet es in diesem Zeitraum einen Unfall, so sind die Pflegeeltern verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie haben die Eltern darüber zu orientieren.

4.2 Zusätzlich sind folgende Personen zu informieren:

5. Besuchsregelung

Folgendes wird vereinbart:

Änderungen und ausserordentliche Besuche sind Tage im Voraus zu vereinbaren.

6. Ferienregelung

Folgendes wird vereinbart:

Ferienabsichten haben sich Eltern und Pflegeeltern Wochen im Voraus gegenseitig bekanntzugeben.

7. Kooperation und Information

7.1 Die Pflegeeltern verpflichten sich, dem Kind Geborgenheit zu geben sowie seine Entwicklung bestmöglich zu fördern. Im Hinblick darauf kooperieren sie mit allen relevanten Bezugspersonen und sprechen sich in wesentlichen Fragen mit den Eltern ab. Sie unterstützen einen guten Kontakt zwischen den Eltern und dem Kind.

Die Eltern sind darauf bedacht, ein gutes Einvernehmen zwischen den Pflegeeltern und dem Kind zu ermöglichen.

Das Kind wird alters- und entwicklungsadäquat in Entscheide, die es betreffen (z.B. Entscheide betreffend das Pflegeverhältnis, die Schule, Freizeitbeschäftigungen, Besuche und Kontakte mit den Eltern) einbezogen.

7.2 Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Eltern und die Pflegeeltern gegenseitig unverzüglich. Sie informieren auch die Pflegekinderaufsicht des Kantons Schaffhausen.

8. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien behandeln Informationen im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis vertraulich und geben sie auch an Personen, die mit dem Pflegeverhältnis in Verbindung stehen (z.B. Arzt /Ärztin, Lehrperson), nur weiter, wenn sämtliche Betroffenen eingewilligt haben oder wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist.

9. Eintrittsmodalitäten

9.1 Beim Eintritt des Kindes in die Pflegefamilie händigen die Eltern den Pflegeeltern folgende Dokumente aus:

Identitätskarte resp. Ausländerausweis

Impfausweis

Krankenkassenkarte oder -police

9.2 Die Pflegeeltern melden das Kind ordnungsgemäss bei der zuständigen Einwohnerbehörde als Wochenaufenthalter/in an.

10. Besondere Vereinbarungen

10.1 In Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes wird vereinbart:

10.2 Weitere besondere Vereinbarungen (z.B. Therapien, Standortgespräche):

11. Probezeit

11.1 Die Probezeit beträgt Wochen.

11.2 Während der Probezeit kann das Pflegeverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen aufgelöst werden. Über das vereinbarte Pflegegeld und die vereinbarten Auslagen wird pro rata temporis abgerechnet.

12. Auflösung des Pflegeverhältnisses

12.1 Das Pflegeverhältnis kann durch schriftliche Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von Monat/en¹ durch die Vertragsparteien aufgelöst werden.

12.2 Wird das Pflegeverhältnis durch die Eltern ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet, haben die Pflegeeltern bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf das Pflegegeld.

Ab dem 8. Tag der Abwesenheit des Kindes werden:

Fr. pro Betreuungstag für Ernährung und Nebenkosten vom Pflegegeld abgezogen.

Halten sich die Pflegeeltern nicht an die Kündigungsfrist, wird das für die ausgefallene Zeit geschuldete Pflegegeld hinfällig.

12.3 Bei schwerwiegenden unvorhersehbaren Ereignissen kann eine Partei das Pflegeverhältnis in Absprache mit der Pflegekinderaufsicht des Kantons Schaffhausen vorzeitig auflösen. Über das vereinbarte Pflegegeld wird pro rata temporis abgerechnet.

12.4 Jede Auflösung des Pflegeverhältnisses ist der Pflegekinderaufsicht des Kantons Schaffhausen zu melden.

13. Schlussbestimmungen

Verstösst eine Vertragspartei gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, so hat die andere Vertragspartei das Recht, dies der Pflegekinderaufsicht des Kantons Schaffhausen zu melden, und diese zu ersuchen, für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu sorgen.

¹ Üblich ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Pflegesituationen sind jedoch sehr unterschiedlich, weshalb den Bedürfnissen entsprechend auch Kündigungsfristen von einem, zwei oder mehr als drei Monaten vereinbart werden können.

Ihr Einverständnis mit obigen Bestimmungen bestätigen:

Die Eltern / **Die Mutter** / **Der Vater:**

Ort, Datum:

Unterschrift Mutter:

Unterschrift Vater:

Die Pflegeeltern / **Die Pflegemutter** / **Der Pflegevater:**

Ort, Datum:

Unterschrift Pflegemutter:

Unterschrift Pflegevater:

Von diesem Vertrag erhalten je ein Exemplar:

- Eltern: Mutter Vater
- Pflegeeltern
- Kantonale Pflegekinderaufsicht
- Allfällige Beistandsperson
-
-

Vertragsmuster Pflegekinderaufsicht Kanton Schaffhausen Version 2018